

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 30.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinefeuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. S. 699.

(Nr. 2336.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinefeuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 26. August 1896.

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom ^{23. Juni 1880} _{1. Mai 1894} (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für den königlich bayerischen Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg wird vom 10. September d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweinefeuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 26. August 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Rechts-Verzeichnis

Nr. 30.

Die in dem vorliegenden Verzeichnis aufgeführten Sachen sind im Grundbuch eingetragen. Die Angaben über die Eigentümerschaft sind nach dem Stande vom 1. Januar 1901. Die Angaben über die Belastung sind nach dem Stande vom 1. Januar 1901.

Das Verzeichnis ist

von dem

Verzeichnete